

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

1. Ratenzahlung

Dem Beitretenden wird nachgelassen, die Zeichnung seiner Genossenschaftsanteile in monatlichen Raten zu bezahlen mit dem Ziel, dadurch gewinnabhängiges Vermögen aufzubauen (nachfolgend genannt „Genossenschaftssparplan“).

2. Einzahlungen

Einzahlungen müssen unter Angabe von Kontonummer und Namen des Kontoinhabers in vereinbarter Höhe erfolgen und die jeweilige monatliche Rate ist spätestens zum letzten Werktag eines Monats auf das anzugebende Konto der Genossenschaft zu überweisen.

3. Kosten und Gebühren bei Beitritt in die Nova Sedes Wohnungsbau eG bei mtl. Ratenzahlung

a) Mit der Aufnahme des Beitretenden in die Nova Sedes Wohnungsbau eG durch den Vorstand wird gemäß dem derzeit geltenden Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss ein Agio in Höhe von 7% der gezeichneten Genossenschaftseinlage fällig. Die monatlichen Raten werden bis zu deren Abdeckung auf das Agio/Eintrittsgeld verrechnet.

b) Weiter werden gemäß derzeit geltendem Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss, im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft in 30 Teilbeträgen Verwaltungskosten von Euro 21,- pro Monat bei einer Zeichnungssumme von Euro 8.400,- erhoben. Die Begleichung dieser Kosten erfolgt in der Weise, dass nach Tilgung gem. Ziff. 3 a ausgewiesenen Agio 30 Monate lang auf die weiteren monatlichen Raten ein Teil auf die Monatsrate der Koste verrechnet wird, der Rest dem Kapitalkonto des Mitgliedes guteschrieben wird. Bei Verzug mit mehr als zwei Raten, werden die samten Verwaltungskosten fällig.

c) Agio und Kosten sind in keinem Falle an das Mitglied zurückzuerstatten - auch nicht teilweise, sondern werden auch dann geschuldet, wenn das Mitglied seine Ratenzahlungen einstellt und noch nicht erbrachte Kosten werden, soweit der Aufbau des Kapitalkontos begonnen hat, diesem belastet.

d) Die Kontoführungsgebühren betragen gemäß derzeit geltendem Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss für ratenzahlende Mitglieder Euro 24,- pro Jahr und werden dem Einlagenkonto des Mitgliedes belastet. Vorstand und Aufsichtsrat sind nach der Satzung berechtigt, die Gebühren neu festzulegen.

4. Folgen des Verzuges mit Ratenzahlung

Kommt das Mitglied mit mehr als zwei Raten in Verzug, gilt die gewährte Ratenzahlung als widerrufen. es sei denn das Mitglied zahlt die rückständigen Raten mit der nächsten fälligen Rate und nimmt die regelmäßige Ratenzahlung wieder auf. Die Genossenschaft ist im Verzugsfalle berechtigt, das Mitglied mit den durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten, z.B. Bearbeitungs- und Kreditkosten sowie einer Schadenspauschale von 5 % der Beteiligungssumme zu belasten. Dem Mitglied bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Genossenschaft ein geringerer Schaden entstanden ist. Unberührt davon bleibt das Recht der Genossenschaft, das Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus der Genossenschaft auszuschließen.

5. Inanspruchnahme vermögenswirksamer Leistungen und Wohnungsbauprämie durch das Mitglied

Na Ausgleich der unter Ziff. 3 a genannten auszugleichenden Kosten kann das Mitglied vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen vermögenswirksame Leistungen oder Wohnungsbauprämien gemäß dem 5. VermBG oder/und dem Wohnungsbauprämiengesetz für die Begründung oder zum Erwerb des Geschäftsguthabens bei der Nova Sedes Wohnungsbau eG bei Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen und Einhaltung der dort genannten Sperrfristen und sonstigen Voraussetzungen in Anspruch nehmen.

6. Dauer eines „Genossenschaftssparplans“ bei Inanspruchnahme der angebotenen und vereinbarten Rabenanzahlungen

Die Gesamtlaufzeit des erfolgsabhängigen „Genossenschaftssparplanes“ ist abhängig von der gezeichneten Menge an Geschäftsanteilen an der Nova Sedes Wohnungsbau eG und der vorab zu erbringenden Eintrittsgelder und Kosten. Die Laufzeit errechnet sich wie folgt:

Gesamtlaufzeit =

Agio und Kosten gemäß § 3 AVB +

Höhe der gezeichneten Genossenschaftseinlage
vereinbarte monatliche Zahlung

Die Gesamtlaufzeit bei einer Beteiligungssumme in Höhe von Euro 8.400,- und einem monatlichen Beitrag von Euro 40,- beträgt ca. 252 Monate. Nicht erbrachte monatliche Raten verlängern grundsätzlich die Gesamtlaufzeit des erfolgsabhängigen „Genossenschaftssparplans“ und die Beitragszahldauer um die Monate der nicht erbrachten monatlichen Raten.

7. Haftung

a) Vermittlern ist es nicht gestattet, bei Antragstellung auf Beitritt zur Genossenschaft Zahlungen des Beitretenden entgegenzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen übernimmt die Genossenschaft keine Haftung.

b) Auskünfte und Ratschläge erteilt die Genossenschaft unter Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Auskünfte zur wo möglichen Inanspruchnahme von Arbeitnehmersparzulage und/oder der Wohnungsbauprämie können in Anbetracht des Rechtsberatungsgesetzes nur in allgemeiner Art erteilt werden.

c) Für sonstige Schäden des Mitglieds, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet die Genossenschaft nur, soweit ihr oder Ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

8. Sonstiges

a) Diese Bedingungen ergänzen geltende für die Genossenschaft gesetzliche und satzungsmäßige Regelungen.

b) Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Mitgliedschaft wesentlichen Tatsachen, insbesondere der Änderung seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich der Genossenschaft mitzuteilen. Postsendungen an die jetzt bekannte Anschrift gelten als wirksam aufgegeben.

c) Diese Vertragsbedingungen können geändert werden. Änderungen werden dem Mitglied durch schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben. Erhebt das Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt schriftlich Widerspruch, so gelten die Bedingungen als genehmigt. Die Genossenschaft wird das Mitglied auf diese Folge bei der Übersendung der geänderten Bedingungen hinweisen.

d) Sämtliche Erklärungen des Mitglieds gegenüber der Genossenschaft sind in schriftlicher Form abzugeben. Mündliche Absprachen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dieses Formerfordernis ist nur schriftlich abdingbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Genossenschaft.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft und zwar auch für Streitigkeiten der Genossenschaft gegen ihre Mitglieder und umgekehrt (§5 17, 22 ZPO).

